

| |
|---|
| Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Filderstadt (Sondernutzungsgebührensatzung) Neufassung vom 14.12.2009 |
|---|

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 14.12.2009 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, die in der Baulast der Stadt Filderstadt stehen sowie für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt Filderstadt stehenden Ortsdurchfahrten, an Bundesstraßen sowie an Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnis

1. Nach § 13 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis (§ 16 StrG, § 8 FStrG). Sondernutzungen umfassen auch die Plakatierung an öffentlichen Straßen und Flächen.
2. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Mit Ablauf der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte den vorherigen Zustand der öffentlichen Fläche wieder herzustellen.
3. Diese Satzung gilt nicht für Wochen- und Krämermärkte im Stadtgebiet.
4. Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung, bei flächenhaften Sondernutzungen mit Planskizzen, mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen an die Stadt Filderstadt zu richten. Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen ist jeweils ein Musterexemplar beizufügen.
5. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Plakatierungen von Veranstaltern nach § 8 (3). Hier besteht eine Anzeigepflicht. Die Plakatierungen sind unter Angabe von Ort, Anzahl und Zeitraum bei der Straßenverkehrsbehörde zwei Wochen vor Inanspruchnahme anzuzeigen.

§ 3 Arten von Sondernutzungen

Sondernutzungen sind insbesondere:

- Veranstaltungen
- Werbeaktionen und Verkauf
- Außenbewirtschaftungen (Gastronomie)
- Arbeits- und Baustelleneinrichtungen sowie Lagerungen von Gegenständen aller Art
- Plakatierungen

§ 4 Gebühren

1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung der unter § 1 aufgeführten Flächen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind im Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anhang) aufgeführt.
2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anhang) festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner günstigsten Rahmen zu errechnen.
3. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate, Wochen oder Tage ausgeübt wird.
4. Der Eigentümer öffentlich gewidmeter Flächen ist von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr befreit.

§ 5 Bemessungsgrundsätze

1. Die Gebühren werden nach Maßgabe des in Anhang beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnisses bemessen.
2. Für die Bemessung der Gebühr gelten die Festsetzungen im Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
3. Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - der Sondernutzungsberechtigte;
 - wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
 - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 8 Gebührenfreiheit

Folgende Sondernutzungen sind von der Gebührenerhebung befreit:

1. Straßenkunst ohne Anbauten und technische Hilfsmittel in Fußgängerzonen wie z.B:
 - Pflastermalereien mit wasserlöslichen Farben
 - Pantomimen
 - Jongleure und Zauberer
 - Marionettenspielersofern sie den Gemeingebrauch von Anliegern und Passanten nur unwesentlich beeinträchtigt.
2. Straßenmusik ohne Lautverstärker
 - in der Fußgängerzone Bernhausen,
 - in der Filderbahnstraße (S-Bahnhofplatz) Bernhausen,
 - in der Markstraße Bonlanden,
 - auf dem Marktplatz Harthausen,
 - auf dem Rathausplatz Plattenhardt sowie
 - auf dem Rathausplatz Sielmingen,sofern sie den Gemeingebrauch von Anliegern und Passanten nur unwesentlich beeinträchtigt.
3. Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, gemeinnützigen Organisationen, anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie städtische Sondernutzungen, sofern sie nicht vordringlich der Werbung für und dem Vertrieb von Produkten jedweder Art gegen Entgelt dienen.

§ 9 Gebührenerstattung

1. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraums, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
2. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Angefangene Monate oder Wochen werden nicht berücksichtigt.
3. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht wird.

§ 10 Allgemeine Regelungen

1. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn die Allgemeinheit nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
2. Eigenständige Lautsprecherwerbung ist nicht zugelassen.
3. Das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person vor und hinter dem Körper (sog. Sandwich-Plakate) ist nur für Parteienwerbung sechs Wochen vor Wahlen zugelassen.

4. Die Verkehrswege müssen leicht und sicher, die Hauszugänge ständig ungehindert begehbar sein.
5. Rettungswege und -gassen sind in voller Breite frei zu halten.

§ 11 Auflagen

Eine Sondernutzungserlaubnis kann mit weitergehenden Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

1. Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Filderstadt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 10.02.1992, zuletzt geändert am 17.12.2001 außer Kraft.

| Änderung | Bezüglich | Beschluss | In-Kraft-Treten |
|-----------------|---------------------|------------------|------------------------|
| | | 10.02.1992 | 01.04.1992 |
| 1. Änderung | § 4 + Anlage § 7 | 17.12.2001 | 01.01.2002 |
| Neufassung | | 14.12.2009 | 01.01.2010 |

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Filderstadt
Sondernutzungsgebührenverzeichnis

| Lfd.Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungszeitraum | Gebühr in € |
|----------------|--|---------------------------|---------------------------------------|
| 1. | Baustelleneinrichtungen wie z.B. Bauzäune, Bauhütten, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen je angefangenem qm | wöchentlich | 1,00 – 10,00 € |
| 2. | Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziffer 1 fallen, je angefangenem qm | wöchentlich | 1,00 – 10,00 € |
| 3. | Werbeanlagen | | |
| 3.1 | feste Werbeanlagen (Plakatsäulen, Plakatträger) | jährlich | 10,00 – 500,00 € |
| 3.2 | bewegliche Werbeanlagen | | |
| 3.2.1 | Plakatierung je Plakat | täglich | 0,50 – 25,00 € |
| 3.2.2 | Aktionsfläche für Flyerverteilung je Verteiler | täglich | 10,00 – 500,00 € |
| 4. | Schaukästen und Vitrinen | jährlich | 5,00 – 250,00 € |
| 5. | Warenauslagen mit und ohne Verkaufstätigkeit je angefangenem qm | täglich jährlich | 0,50 – 2,50 € 10,00 – 50,00 € |
| 6. | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangenem qm | täglich jährlich | 0,50 – 2,50 € 10,00 – 100,00 € |
| 7. | Verkaufswagen, Verkaufsstände, Kiosk, Imbissstände | täglich jährlich | 1,00 – 50,00 € 50,00 – 5000,00 € |
| 8. | Sonstige Sondernutzung | täglich jährlich | 10,00 – 500,00 € 10,00 – 5000,00 € |
| 9. | Die Mindestgebühr beträgt | | 30,00 € |

